

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Gruppe Straßenverkehr und Kraftfahrwesen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [st1@bmvit.gv.at](mailto:st1@bmvit.gv.at)

ZI. 13/1 16/74

**BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2016**

**BG, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (33. KFG-Novelle)**

**Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

#### **S t e l l u n g n a h m e :**

##### **Zu § 102 Abs 3b:**

Es empfiehlt sich aus Gründen der Verkehrssicherheit Fahrzeuge, die den Voraussetzungen des § 102 Abs 3a KFG (in der novellierten Fassung) entsprechen, für die übrigen Verkehrsteilnehmer als solche erkennbar zu machen, wie dies etwa vergleichbar bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h der Fall ist (vgl § 102 Abs 10a Z 5 KFG).

Solchermaßen wird eine Ergänzung des § 102 Abs 3b empfohlen, indem nach der Ziffer 5 folgender Satz eingefügt wird:

*§ 102 Abs 10a ist sinngemäß anzuwenden.*

Soweit die Erläuterung bzw. Stellungnahme zu diesem Entwurf der 33. KFG-Novelle.



Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 24. Mai 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

